



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

2 A 401/16

In der Verwaltungsrechtssache

1. Herr [REDACTED] alias [REDACTED] geb. am [REDACTED] 1982
2. Frau [REDACTED] alias [REDACTED] geb. am [REDACTED] 1983
3. [REDACTED]
gesetzlich vertreten durch
[REDACTED]
4. [REDACTED]
gesetzlich vertreten durch
[REDACTED]
5. [REDACTED]
gesetzlich vertreten durch
[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: irakisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-5: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 792/16 BW10 BW -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg - 6524535-438 -

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 8. Februar 2018 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wenderoth als Einzelrichter für Recht erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 4.) bis 6.) ihres Bescheides vom 10. Oktober 2016 verpflichtet, festzustellen, dass im Fall der Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger und die Beklagte je zur Hälfte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des gegen ihn festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Kläger sind irakische Staatsangehörige und lebten bis 2009 in Nadschaf, von 2009 bis zu ihrer Ausreise am 3. November 2013 in Bagdad.

Am 8. Dezember 2015 reisten sie in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten hier am 19. Mai 2016 Asylanträge. Zu diesen wurden sie am 27. September 2016 angehört.

Mit Bescheid vom 10. Oktober 2016 lehnte es die Beklagte ab, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, sie als Asylberechtigte anzuerkennen oder ihnen subsidiären Schutz zuzuerkennen. Gleichzeitig stellte sie fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen und forderte die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen, wobei sie für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung in den Irak androhte.

Hiergegen haben die Kläger am 21. Oktober 2016 Klage erhoben.

Nachdem sie zunächst auch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise des subsidiären Schutzstatus begehrt hatten, beschränken die Kläger ihr Begehren nunmehr auf die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz.

Zur Begründung dieses Begehrens machen sie geltend, der Kläger zu 1.) sei psychisch krank. Er leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung und Depressionen. Er

dürfe nicht abgeschoben werden, weil sich sein Krankheitsbild in diesem Falle erheblich verschlimmern würde.

Zum Nachweis dieser Erkrankungen legen die Kläger ärztliche Atteste des behandelnden Arztes Dr. med. [REDACTED] vom Zentrum 16: Psychosoziale Medizin, Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der [REDACTED] vom [REDACTED] [REDACTED] sowie [REDACTED] 2017 vor. Dr. [REDACTED] diagnostiziert beim Kläger zu 1.) eine PTBS (F43.1) sowie rezidivierende Depressionen, im Zeitpunkt der Untersuchungen aktuell schwere Episode mit psychotischen Symptomen (F33.3). In seinem ärztlichen Attest vom [REDACTED] 2017 legt der behandelnde Mediziner im Einzelnen dar, wie er zu seinen Diagnosen gekommen ist. Wegen der Einzelheiten der ärztlichen Feststellungen wird auf die jeweiligen Atteste Bezug genommen (Bl. 39 ff. und 51 ff. der Gerichtsakte). Auf Nachfrage des Einzelrichters vom 1. Februar 2018 machte Herr Dr. [REDACTED] darüber hinaus Angaben dazu, welchen Schweregrad die Erkrankungen haben und welche Folgen sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben. Insoweit wird auf den angefertigten Vermerk vom 1. Februar 2018, der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden ist, Bezug genommen.

Da der Kläger zu 1.) nicht abgeschoben werden dürfe, läge auch für die übrigen Kläger ein Abschiebungsverbot vor. Die Klägerin zu 2.) und ihre drei minderjährigen Kinder wären bei einer Rückkehr in den Irak nicht in der Lage, ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern. Darüber hinaus bedürfe der Kläger zu 1.) der Pflege der Klägerin zu 2.).

Die Kläger beantragen,

festzustellen, dass im Fall der Kläger Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz vorliegen unter entsprechender Aufhebung der Ziffern 4 bis 6 des Bescheides vom 10. Oktober 2016.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie äußert sich zu den von den Klägern vorgelegten ärztlichen Attesten nicht.

Die Kläger sind in mündlicher Verhandlung zu der Erkrankung des Klägers zu 1.) angehört worden. Wegen der Einzelheiten der Einlassungen wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und die Ausländerakten des Landkreises Northeim Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Soweit die Kläger ihre Klage zurückgenommen haben (hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Zuerkennung von subsidiären Schutz), ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und haben die Kläger gemäß § 155 Abs. 2 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Soweit die Kläger ihre Klage weiterverfolgen (hinsichtlich eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz –AufenthG–), ist die Klage insoweit begründet, als im Fall der Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt. Zu dessen Feststellung ist die Beklagte zu verpflichten, weil der angefochtene Bescheid vom 10. Oktober 2016 insoweit rechtswidrig ist.

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gemäß Satz 2 dieser Vorschrift liegt eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist dabei nach Satz 3 nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Gemäß Satz 4 der Vorschrift liegt eine ausreichende medizinische Versorgung in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaates gewährleistet ist. Darüber hinaus regelt § 60 Abs. 2 c AufenthG die Vermutung, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Nach Satz 2 dieser Bestimmung muss der Ausländer eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.

Nach diesen rechtlichen Vorgaben liegt im Fall des Klägers zu 1.) ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Denn in seinem Fall besteht die konkrete Gefahr, dass sich seine psychische Krankheit in seinem Heimatland verschlechtert, weil die Behandlungsmöglichkeiten unzureichend sind und ihm im Falle der Abschiebung eine konkrete Lebensgefahr droht. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts nach den im Tatbestand zitierten ärztlichen Attesten fest.

Das Attest vom [REDACTED] 2017 ist alleine ebenso aussagekräftig wie dasjenige vom [REDACTED] 2017. Allerdings findet sich in Ihnen die Diagnose einer PTBS und einer rezidivierenden Depression. Begnügt sich das Attest vom [REDACTED] 2017 mit dieser Diagnose, wird sie mit dem Attest vom [REDACTED] 2017 wie folgt unterfüttert. Der Kläger zu 1.) leide mittlerweile an akustischen Halluzinationen im Sinne von Stimmen hören. Wenn er alleine sei, habe er das Gefühl, dass ein Mann hinter ihm sei. Es habe ein hoher Leidensdruck bestanden und der Kläger zu 1.) sei vom Funktionsniveau deutlich beeinträchtigt gewesen. Der Kläger zu 1.) erhalte deswegen Medikamente. Um eine weitere Exazerbation der o.g. Grunderkrankungen zu vermeiden beziehungsweise dem entgegenzuwirken, sei die aktuelle medikamentöse Behandlung indiziert und eine Psychotherapie im Sinne einer Traumatherapie / Verhaltenstherapie indiziert, die aktuell wegen der Sprachbarriere erschwert sei. Bei einem Wegfall der Behandlung drohe eine weitere Verschlechterung und Exazerbation der Grunderkrankung mit u.a. bis hin zur akuten Suizidalität und Verschlechterung der psychotischen Symptome und Rückfall in den schädlichen Alkohol- und Cannabisgebrauch, dem der Kläger zu 1.) unterliegt. In dem ärztlichen Attest vom 11. Dezember 2017 weist der behandelnde Arzt darauf hin, dass der Kläger zu 1.) erstmalig am 13. Juni 2017 in der Ambulanz für Transkulturelle Psychiatrie vorstellig gewesen ist. In der damaligen Episode habe er geschildert, dass er seit sieben Monaten an einer Trauer, Lustlosigkeit, Antriebslosigkeit, Schuldgefühlen, Selbstwertproblemen, Schlafstörungen, Appetitverminderung mit einer Gewichtsabnahme von 6 kg in sieben Monaten davor sowie Konzentrationsstörungen leide. Bereits in der Vergangenheit habe er eine solche Episode gehabt. Er habe davon berichtet, in seinem Herkunftsland in der Nähe eines Bombenangriffs gewesen zu sein und in der Vergangenheit von Sicherheitskräften zusammengeschlagen worden zu sein. In diesem Rahmen habe er innerhalb der ersten sechs Monate nach den genannten Vorfällen eine erhöhte Schreckhaftigkeit, ein Vermeidungsverhalten Dingen, die ihn an das Ereignis erinnern, Alpträume, Angstzustände mit Herzrasen, Zittern, Schwitzen, Atemnot und Schwindel entwickelt, die teilweise täglich bestehen würden. Des Weiteren würden täglich bestehende unspezifische Verfolgungsängste bestehen, dass die Polizei sein Telefon abhören könnte. Zeitweise hätten auch lebensmüde Gedanken bestanden ohne konkrete Pläne. In der Zusammenschau der Befunde seien die geschilderten Symptome und die erzielten Berichte, die zu den genannten Diagnosen posttraumatische Belastungsstörung sowie schwere depressive Episode mit psychotischen Symptomen im Rahmen von rezidivierenden Depressionen geführt hätten, nachzuvollziehen und wirkten glaubhaft. Diese Diagnose habe er, der behandelnde Arzt, aufgrund der gültigen WHO-Kriterien (ICD-10-Klassifikation psychischer Störungen) sowie dem klinischen Bild des Patienten festgestellt. In der Zusammenschau sei zu berichten, dass der Kläger zu 1.) vom bisherigen Verlauf her deutlich krank und beeinträchtigt sei und eine regelmäßige

psychiatrische sowie psychotherapeutische Behandlung zur weiteren Stabilisierung und bestenfalls Genesung brauche. Auf telefonische Nachfrage des Einzelrichters ergänzte Dr. [REDACTED] seine Diagnose dahin, dass bei einer Rückführung des Klägers zu 1.) in den Irak das große Risiko bestehe, dass der Kläger retraumatisiert werde. Dies hätte zur Folge, dass erneut noch nicht aufgearbeitete Ängste ausgelöst würden und sich die Grunderkrankungen wie die posttraumatische Belastungsstörung und die schwere Depression massiv verschlimmern würden. Das Krankheitsbild des Klägers zu 1.) sei durch psychotische Symptome (wie Stimmen hören) und Alkohol- beziehungsweise Cannabis-Abusus noch verschlimmert und er sei bereits jetzt extrem instabil.

Aus all dem folgt, den formellen Anforderungen des § 60 a Abs. 2 c AufenthG genügend, dass sich die psychische Erkrankung des Klägers bei einer Rückführung in den Irak so erheblich verschlimmern würde, dass eine Behandelbarkeit im Irak wegen dieser massiven, Verschlimmerung nicht mehr möglich ist und der Kläger zu 1.) sich dadurch in Lebensgefahr befinden würde. Deshalb ist in seinem Fall ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Hieraus folgt auch für die übrigen Kläger zu 2.) bis 5.) ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Auch ihnen droht im Irak im Falle einer Abschiebung eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit. Dies ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts daraus, dass die Kläger zu 2.) bis 5.) alleine, das heißt als alleinstehende Frau mit drei minderjährigen Kindern in ihrer Heimat zurückkehren würden, weil für den Ehemann ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG besteht.

Nach den der Kammer vorliegenden Erkenntnissen ist es im Irak derzeit für eine alleinstehende Frau mit mehreren minderjährigen Kindern nahezu unmöglich ohne die Unterstützung der Familie und / oder der Gesellschaft zu leben. Insbesondere ist es diesem Personenkreis nicht möglich, sich eine eigene wirtschaftliche Existenz aufzubauen. Das Gericht geht davon aus, dass die Klägerin zu 2.) im Falle ihrer Rückkehr in den Irak unterhalb des Existenzminimums dahinvegetieren müsste. Dies begründet auch für sie und ihre minderjährigen Kinder ein Abschiebungsverbot (vgl. Urteil der Kammer vom 04.04.2017 – 2 A 259/16 -).

Der Feststellung dieses nationalen Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG steht ausnahmsweise nicht die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG entgegen. Danach werden Gefahren nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein

ausgesetzt sind, bei Anordnungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt. Mit dieser Regelung soll nach dem Willen des Gesetzgebers erreicht werden, dass dann, wenn eine bestimmte Gefahr der ganzen Bevölkerung beziehungsweise Bevölkerungsgruppe im Zielstaat gleichermaßen droht, über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme nicht im Einzelfall durch das Bundesamt und die Ausländerbehörde, sondern für die ganze Gruppe der potentiell Betroffenen einheitlich durch eine politische Leitentscheidung des Innenministeriums im Wege des § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG befunden wird. Diese Entscheidung des Bundesgesetzgebers haben die Verwaltungsgerichte aus Gründen der Gewaltenteilung zu respektieren. Gleichwohl ist die Feststellung eines Abschiebungsverbotes in Bezug auch auf die Klägerin zu 2.) und ihre minderjährigen Kinder vorliegend geboten. Denn es geht hier um einen individuellen Einzelfall, der von den ausländerrechtlichen Erlassen für irakische Staatsangehörige nicht erfasst wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1, Abs. 2 VwGO und § 83 b AsylG und berücksichtigt das Maß des jeweiligen Obsiegens und Unterliegens. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf §§ 167 VwGO in Verbindung mit 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Dr. Wenderoth